Beschlussvorlage Landeshauptstadt Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) Potsdam 22/SVV/1024 Der Oberbürgermeister Betreff: öffentlich Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung-WVS) Einreicher: Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur Erstellungsdatum: 26.10.2022 Freigabedatum: Beratungsfolge: Empfehlung Entscheidung Datum der Sitzung Gremium 09.11.2022 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung-WVS) gemäß Anlage

Über	veisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:	Nein
	Ja, in folgende OBR:	
	☐ Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf	
	zur Information	

Finanzielle Auswirkungen?	Nein	Ja		
Das Formular "Darstellung der finanziellen Aus	wirkungen" ist als Pflichta	anlage beizufügen		
Fazit Finanzielle Auswirkungen:				
Auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg werden Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen, hier die Trinkwasserversorgung, erhoben. Die finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage "Darstellung der Haushaltsansätze 2023/2024" aufgeführt.				
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2		
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4		
	Geschäftsbereich 5			

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachs- tum fördern, Arbeitsplatzan- gebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von	Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl.	Selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Ater ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungs- index Demografie	Bewertung Demografie- relevanz
					0	keine

Begründung:

Die der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zur Beschlussfassung vorliegende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung - WVS) beinhaltet Aktualisierungen und Änderungen bzw. Ergänzungen der Rechtsgrundlagen, der technischen und abgabenrechtlichen Bestimmungen sowie den Schlussbestimmungen. In Auswertung der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Erhebung der Trinkwassergebühren und von Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse in den zurückliegenden Jahren (Widersprüche und Klagen) und der bundesweiten Rechtsprechung zum Thema war die geltende Wasserversorgungsatzung vom 01.03.2017 einer inhaltlichen und rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

- Der Grundstücksanschluss ist eindeutiger zu beschreiben.
- Die Begriffe befestigte und unbefestigte Oberfläche entfallen.
- Die Fälle der Bebauung in zweiter Reihe und Hinterliegergrundstücke sind zu regeln.
- Die Regelung zu den Einheitssätzen beim Kostenersatz sollen entfallen. Die Abrechnung erfolgt zukünftig ausschließlich nach tatsächlichem Aufwand.

Potsdams Trinkwassergebühren sollen auf dem Niveau von 2012 stabil bleiben. Die Mengengebühr beträgt weiterhin 2,25 € pro m³ und die Grundgebühren bleiben unverändert.

Anlagen

- I. Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung-WVS)
- II. Synopse Änderungen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung-WVS)
- III. Gebührenkalkulation 2023/2024
- IV. Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS)

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I, I/17, Nr. 28);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBI. I S. 2010);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I, I/18, Nr. 22, S.29);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBI. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBI. I/19, Nr. 36);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBI. I S. 3866; berichtigt 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2022 (BGBI. I S. 1142);

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

- Tachnische Bestimmungen

i eii i –	Technische bestimmungen
§ 1	Allgemeines
3 2	Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Beschränkung des Benutzungszwanges
§ 7	Sondervereinbarungen
§ 8	Grundstücksanschluss
§ 9	Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/Wasserzählerschacht
§ 10	Private Hausinstallationsanlage
§ 11	Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage
§ 12	Technische Anschlussbedingungen
§ 13	Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten
3 14	Pflichten des Eigentümers, Haftung
3 15	Grundstücksbenutzung
§ 16 § 17	Art und Umfang der Versorgung Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
3 1 <i>1</i> § 18	Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 10 § 19	Wasserzähler
3 13	Nachprüfung des Wasserzählers
§ 21	Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer
\$ 22	Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam
3 22	Emoteriary der Wasserversorgang daren die Eandesnaaptstaat i stodam
Геіl II –	Abgabenrechtliche Bestimmungen
2.00	All and a state and the sate of the sate o
3 23	Abgabentatbestände
3 24	Gebührenmaßstäbe
25	Gebührensätze
3 26	Gebührenpflichtiger
3 27	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
328	Erhebungszeitraum Entstehung Versplagung und Fälligkeit
3 29	Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- § 30 § 31 § 32 Umsatzsteuer

- Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- Ermittlung des Kostenersatzes
- § 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- Kostenersatzpflichtiger
- § 34 § 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III - Schlussvorschriften

- Datenschutz
- § 36 § 37 § 38 Auskunfts- und Duldungspflicht Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

Teil I - Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die Begriffe nachfolgende Bedeutung:

a. Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören – vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung – das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter, die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen, Versorgungsleitungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

b. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

c. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage dar, einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet) sowie aller Anschlussvorrichtungen und der Wasserzähleranlage. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung.

d. Anschlussvorrichtungen

Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

e. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

f. Private Hausinstallationsanlage

Die private Hausinstallationsanlage umfasst alle Anlagen des Eigentümers hinter der Wasserzähleranlage einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht errichtet), sowohl unterirdisch auf dem Grundstück als auch in aufstehenden Gebäuden.

g. Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

h. Wasserzählerschacht

Der Wasserzählerschacht ist ein Schacht für die Wasserzähleranlage. Der Wasserzählerschacht gehört zum Grundstücksanschluss, wenn dieser nach § 9 von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde. Ist der

Wasserzählerschacht nicht durch die Landeshauptstadt errichtet worden, dann gehört der Wasserzählerschacht zur privaten Hausinstallationsanlage.

i. Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) der Hauptabsperrvorrichtung,
- b) der Längenausgleichsverschraubung,
- c) der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer und optionaler Entleerung (hinter dem Wasserzähler) sowie
- d) dem Anschlussbügel.

i. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

k. Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige grundbuchliche Eigentümer oder Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Eigentümerschaft dieses Personenkreises entsteht nur, wenn das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Eigentümer haften gemeinschaftlich. Der Eigentümer kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO einen Bevollmächtigten benennen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Eigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten leistet.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, ein bebautes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Gesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (absolute Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eigenversorgungsanlagen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam vor Inbetriebnahme abgenommen.
- (5) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlage genutzt wurde, so ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Außerbetriebsetzung der bisherigen Anlagen durchzuführen und die Trinkwasserversorgung hat nur noch über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Die Trennung von der bisherigen Anlage ist der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich in Form einer Bescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes anzuzeigen.
- (6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene private Hausinstallationsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten.
- (2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Beschränkung des Benutzungszwanges

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Gesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Gesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.
- (2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss ist ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Er wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Dimensionierung und die Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung das Grundstück anzuschließen ist.
- (3) Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- (5) Befindet sich das zu versorgende Grundstück nicht unmittelbar an einer Versorgungsleitung (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und kann die Versorgung daher nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks den Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) beizubringen.
- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Absatz 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten,

Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks mit Trinkwasser erforderlich ist.

- (8) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen. Er hat die auf seinem Grundstück befindlichen Absperrvorrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- (9) Der Grundstücksanschluss darf weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Eigentümers fachgerecht entfernt werden. Bei der Herstellung eines erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches sind gemäß DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 zur Vermeidung gefahrbringender Potentialunterschiede elektrisch leitfähige Rohrleitungen des Trinkwasserhausanschlusses und der Wasserzähleranlage mittels Potentialausgleichsleiter untereinander und dem Schutzleiter zu verbinden. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
- (10) Die Landeshauptstadt Potsdam kann im Einzelfall auf Antrag der Eigentümer gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss über die öffentliche Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte der jeweiligen Eigentümer sind privatrechtlich durch Gewährung von Dienstbarkeiten abzusichern. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- (11) Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass ein Grundstück mit mehreren Gebäuden durch mehrere Grundstücksanschlüsse über die öffentliche Wasserversorgungsanlage versorgt wird.
- (12) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nicht untereinander verbunden werden.

§ 9 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/ Wasserzählerschacht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zur Unterbringung des Wasserzählers an der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks ein geeigneter Wasserzählerschacht errichtet wird. Der Wasserzählerschacht soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden. Der Wasserzählerschacht wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.
- (2) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist erforderlich, wenn
 - 1. die Länge der Anschlussleitung auf dem zu versorgenden Grundstück länger als 30 m ist,
 - 2. auf dem Grundstück besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Verlegung der Anschlussleitung erschweren.
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist,
 - 4. das Grundstück unbebaut ist.
- (3) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist ebenfalls erforderlich, wenn nach § 8 Absatz 5 ein Grundstück versorgt werden soll, welches nicht direkt an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegt (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter führt.
- (4) In Fällen des § 8 Absatz 5 (Hinterlieger) soll sich der Wasserzählerschacht 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem unmittelbar an der Versorgungsleitung liegenden dienenden Grundstück (Vorderlieger) befinden.
- (5) Der Wasserzählerschacht, der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde, muss den technischen Anschlussbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik, den übrigen Unfallverhütungsvorschriften und den Normvorschriften entsprechen. Entspricht der Wasserzählerschacht nicht den vorgenannten Bedingungen, so kann der Wasserzählerschacht durch die Landeshauptstadt Potsdam neu errichtet werden. Einwirkungen auf den Wasserzählerschacht sind nicht zulässig. Er ist jederzeit zugänglich zu halten und darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.

(6) Der Eigentümer kann die Umverlegung des Wasserzählerschachtes auf eigene Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Private Hausinstallationsanlage

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der privaten Hausinstallationsanlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so verbleibt die Verantwortlichkeit einzig beim Eigentümer.
- (2) Die private Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung und der Anschluss der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Eigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
- (4) Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage des Eigentümers gehören, sind unter Plombenverschluss zu nehmen, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung dieser Anlagenteile ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen. Zu den vorgenannten Anlagenteilen gehört auch der Gartenwasserzähler.
- (5) Der Eigentümer hat jede Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlage durch ein Installationsunternehmen, gemäß Absatz 2, bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

§ 11 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 12 Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 13 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten

- (1) Die private Hausinstallationsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam oder auf Dritte sowie Rückwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Änderungen an der privaten Hausinstallationsanlage sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern könnten.

§ 14 Pflichten des Eigentümers, Haftung

- (1) Der Eigentümer hat Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Eigentümer wird davon vorher verständigt.
- (2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Eigentümer haftet der Landeshauptstadt Potsdam für von ihm oder Dritten verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 15 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Eigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Eigentümer kann die Umverlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die damit einhergehenden Kosten hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen. Dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Eigentümer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Eigentümern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben.
- (4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an einer privaten Hausinstallationsanlage hat der Eigentümer des betroffenen Grundstücks in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (5) Stellt der Eigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tagesund Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht
 - soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind.
 - soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch h\u00f6here Gewalt, durch Betriebsst\u00f6rungen, Wassermangel oder sonstige Umst\u00e4nde, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.
- (8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Eigentümer und betroffene Dritte ortsüblich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat (z. B. Havarien) oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der von der Landeshauptstadt Potsdam nach § 1 Absatz 2 beauftragte Dritte auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Eigentümer oder ein berechtigter Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (3) Ist der Eigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem Umfang wie dem Eigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Eigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Eigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.
- (5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch einen Wasserzähler festgestellt, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Eigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.
- (3) Auf Verlangen des Eigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler umzuverlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Wasserzähler wird von der Landeshauptstadt Potsdam möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Solange die Landeshauptstadt Potsdam zum Zwecke der Ablesung Räume nicht betreten kann, in denen sich der Wasserzähler befindet, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen dieser Satzung schätzen.

§ 20 Nachprüfung des Wasserzählers

- (1) Der Eigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Mess- und Eichverordnung (MessEV) verlangen.
- (2) Den Aufwand der mit der Prüfung einhergeht, trägt der Eigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- (3) Der vom Eigentümer zu tragende Aufwand der Nachprüfung von Wasserzählern umfasst auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers.

§ 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer

- (1) Der Wechsel des Eigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.
- (2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein Eigentümer, der zum Anschluss verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 und 3 eingestellt, so haftet der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen und zu beseitigen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.
- (7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer bzw. Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Grundstücksanschluss oder Teile desselben nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung einzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.
- (4) Die Versorgung ist unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand ist durch den Eigentümer zu tragen.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 23 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 6 KAG, Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 10 KAG.

§ 24 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

- (2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers erhoben.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO unberührt.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

§ 25 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Erhebungszeitraum 2,25 €.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler nach § 19 dieser Satzung und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Qn) bzw. des Dauerdurchflusses (Q₃) des Wasserzählers

\geq Qn 2,5 / Q ₃ 4	33,72 €
≥ Qn 6 / Q ₃ 10	114,60 €
≥ Qn 10 / Q ₃ 16	225,96 €
≥ Qn 15 / Q ₃ 25	900,36 €
≥ Qn 40 / Q ₃ 63	2.249,16 €

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 26 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.

- (5) Gebührenpflichtig für die Entnahme nach § 17 Absatz 2 ist der Benutzer des Standrohres.
- (6) In Fällen des § 9 Absatz 3 ist der Eigentümer des tatsächlich zu versorgenden Grundstücks (Hinterlieger) der Gebührenpflichtige.

§ 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft durch Zählerausbau endet.
- (3) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

§ 28 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

§ 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekanntgemacht. Die Gebührenschuld oder die Gebührenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07, 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu Vorauszahlungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großverbraucher gelten diejenigen Eigentümer, die mindestens eine Jahresmenge von 5.000 m³ beziehen. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 30 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird den Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren und dem Kostenersatz dieser Satzung enthalten.

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

- (1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.
- (2) Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhaftigkeit, dem Alter oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.
- (4) Beseitigung sind Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.
- (5) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 32 Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses gemäß § 31 Absatz 1-5 ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen für jeden Grundstücksanschluss oder Teilanlagen eines solchen gesondert berechnet.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu vertreten ist.

§ 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung bzw. -zahlung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 34 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenersatzanspruches nach § 33 Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem

Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Eigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so haften die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) jener Grundstücke als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 33 noch nicht grundbuchlich vollzogen ist, kann der Erwerber ab dem Tage des Nutzen- Lasten-Überganges entsprechend des Grundstückskaufvertrages die Kostenübernahme gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erklären.

§ 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung bzw. -zahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs-, des Vorausleistungs- bzw. Vorauszahlungsbescheides fällig.

Teil III - Schlussvorschriften

§ 36 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 37 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Der Eigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Absatz 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Eigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Absatz 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
- b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht das gesamte Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, obwohl ihm keine (Teil-)Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,
- c) entgegen § 6 Absatz 2 eine Eigenwasseranlage betreibt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam angezeigt zu haben,
- d) entgegen § 8 Absatz 7 die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und Sonderbauwerken nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
- e) entgegen § 10 Absatz 5 seine private Hausinstallationsanlage in Betrieb nimmt, ohne dies bei der Landeshauptstadt Potsdam beantragt zu haben,
- f) entgegen § 13 Absatz 2 Änderungen an seiner privaten Hausinstallationsanlage vornimmt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen,
- g) entgegen § 14 Absatz 1 den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen auf seinem Grundstück verwehrt,
- h) entgegen § 14 Absatz 3 der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Auskünfte über die auf seinem Grundstück befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht erteilt,
- i) entgegen § 19 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 24 Absatz 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt, die die Bemessung der Gebühren beeinflussen,
- b) entgegen § 26 Absatz 4 den Wechsel des Eigentums am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- c) entgegen § 37 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- d) entgegen § 37 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig i. S. v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf der Kommunalverfassung und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 37 Absatz 4 die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 37 Absatz 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Potsdam, den

Mike Schubert Oberbürgermeister

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. März 2017

(Wasserversorgungs- und -abgabensatzung - WVS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01. März 2017folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBI. I Nr. 32);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBI. I S. 1217);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBI. I S. 2010);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBI. I S. 3866 berichtigt BGBI. I 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBI. I S. 2178).

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam

vom 01. Januar 2023

(Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBI. I/22, Nr. 18, S. 6);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1237);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBI. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBI. I, I/17, Nr. 28);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBI. I S. 2010);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBI. I S. 4607);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I, I/18, Nr. 22, S.29);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBI. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBI. I/19, Nr. 36);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBI. I S. 3866; berichtigt 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2022 (BGBI. I S. 1142);

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Private Hausinstallationsanlage
- § 10 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage
- § 11 Technische Anschlussbedingungen
- § 12 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten
- § 13 Pflichten des Eigentümers, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Art und Umfang der Versorgung
- § 16 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 17 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 18 Wasserzähler
- § 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/

Wasserzählerschacht

- § 20 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer
- § 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 23 Abgabentatbestände
- § 24 Gebührenmaßstäbe
- § 25 Gebührensätze Aufwandsersatz
- § 26 Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Entstehung der Aufwandsersatzpflicht
- § 28 Erhebungszeitraum
- § 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 30 Umsatzsteuer
- § 31 Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 32 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 34 Kostenersatzpflichtiger
- § 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III - Schlussvorschriften

- § 36 Datenschutz
- § 37 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/ Wasserzählerschacht
- § 10 Private Hausinstallationsanlage
- § 11 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage
- § 12 Technische Anschlussbedingungen
- § 13 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten

Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten

- § 14 Pflichten des Eigentümers, Haftung
- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Art und Umfang der Versorgung
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 19 Wasserzähler
- § 20 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer
- § 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 23 Abgabentatbestände
- § 24 Gebührenmaßstäbe
- § 25 Gebührensätze
- § 26 Gebührenpflichtiger
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 28 Erhebungszeitraum
- § 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 30 Umsatzsteuer
- § 31 Kostenersatz für Grundstücks-

anschlüsse/Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

- § 32 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 34 Kostenersatzpflichtiger
- § 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III - Schlussvorschriften

- § 36 Datenschutz
- § 37 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

Teil I - Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Geltow und Caputh der Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, und Umfang der öffentlichen Lage Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Herstellung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die Begriffe nachfolgende Bedeutung:

1. Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung - das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen Hochbehälter. und Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen, Versorgungsleitungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

2. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

3. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage dar, einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet) sowie aller Anschlussvorrichtungen und der Wasserzähleranlage. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.

Teil I - Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die Begriffe nachfolgende Bedeutung:

a. Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung – das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter. aller Wasserwerke einschließlich technischer Einrichtungen, Versorgungsleitungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

b. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

c. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage dar, einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet) sowie Anschlussvorrichtungen und Wasserzähleranlage. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, Bestandteil öffentlichen ohne der Wasserversorgungsanlage zu sein. Die technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser

4. Anschlussvorrichtungen

Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

5. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

6. Private Hausinstallationsanlage

Die private Hausinstallationsanlage umfasst alle Anlagen Eigentümers hinter der Wasserzähleranlage einschließlich Einzelfall notwendigen des im (wenn Wasserzählerschachtes durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht errichtet), sowohl unterirdisch auf dem Grundstück als auch in aufstehenden Gebäuden.

7. Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

8. Wasserzählerschacht

Der Wasserzählerschacht ist ein Schacht für die Wasserzähleranlage. Der Wasserzählerschacht gehört zum Grundstücksanschluss, wenn dieser nach § 49 von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde. Ist der Wasserzählerschacht nicht durch die Landeshauptstadt errichtet worden, dann gehört der Wasserzählerschacht zur privaten Hausinstallationsanlage.

9. Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) der Hauptabsperrvorrichtung,
- b) der Längenausgleichsverschraubung,
- c) der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer und optionaler Entleerung (hinter dem Wasserzähler)
- d) dem Anschlussbügel.

10. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

11. Befestigte Oberfläche

Befestigte Flächen auf dem Privatgrundstück als auch in der öffentlichen Verkehrsfläche und den öffentlichen Grundstücken sind ganz oder teilweise durch

Satzung.

d. Anschlussvorrichtungen

Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

e. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

f. Private Hausinstallationsanlage

Die private Hausinstallationsanlage umfasst alle Anlagen Eigentümers hinter der Wasserzähleranlage einschließlich Einzelfall notwendigen des im Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht errichtet), sowohl unterirdisch auf dem Grundstück als auch in aufstehenden Gebäuden.

g. Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

h. Wasserzählerschacht

Der Wasserzählerschacht ist ein Schacht für die Wasserzähleranlage. Der Wasserzählerschacht gehört zum Grundstücksanschluss, wenn dieser nach § 9 von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde. Ist der Wasserzählerschacht nicht durch die Landeshauptstadt errichtet worden, dann gehört der Wasserzählerschacht zur privaten Hausinstallationsanlage.

Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) der Hauptabsperrvorrichtung,
- b) der Längenausgleichsverschraubung,
- c) der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer und optionaler Entleerung (hinter dem Wasserzähler) sowie
- d) dem Anschlussbügel.

j. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

entfällt

menschliches Einwirken verdichtete Flächen, wodurch die natürliche Beschaffenheit des anstehenden Bodens erheblich verändert wurde und von denen Niederschlagswasser gesammelt abfließt. Darunter fallen Flächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Schotter, Kies, Recycling etc...

12. Unbefestigte Oberflächen

Unbefestigte Oberflächen sind alle Flächen, die nicht befestigt sind, insbesondere Sand oder natürlich gewachsene Vegetationsflächen.

13. Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige grundbuchliche Eigentümer oder Erbbauberechtigte. das dingliches Besteht für Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § Sachenrechtsbereinigungsgesetzes 21.09.1994 vom (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Eigentümerschaft dieses Personenkreises entsteht nur, wenn das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Eigentümer haften gemeinschaftlich. Der Eigentümer kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO einen Bevollmächtigten benennen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser gelten Satzuna für Eigentümer ergeben, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser

entfällt

k. Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige grundbuchliche Eigentümer oder Erbbauberechtigte. dingliches Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in Sachenrechtsbereinigungsgesetzes 21.09.1994 vom (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Eigentümerschaft dieses Personenkreises entsteht nur, wenn das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers Sachenrechtsbereinigungsgesetz nach dem statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Eigentümer haften gemeinschaftlich. Der Eigentümer kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO einen Bevollmächtigten benennen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser

Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Eigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten leistet.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, ein bebautes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Eigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten leistet.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, ein bebautes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

- Grundstücken. die öffentliche (3) Auf an die angeschlossen sind. Wasserversorgung ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung - der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- Wasser (4) Die Nutzung von aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken Trinkwasserversorgung erfolat und öffentlichen Benutzungszwang Wasserversorgungseinrichtung nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Gesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (absolute Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eigenversorgungsanlagen werden durch Landeshauptstadt Potsdam vor Inbetriebnahme abgenommen.
- Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlage genutzt wurde, so ist innerhalb von 3 Monaten nach Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Außerbetriebsetzung der bisherigen Anlagen durchzuführen und die Trinkwasserversorgung hat nur noch über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Die Trennung von der bisherigen Anlage ist der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich in Form einer Bescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes anzuzeigen.
- (6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene private Hausinstallationsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden.

- (3) Auf Grundstücken. die die öffentliche an Wasserversorgung angeschlossen sind. ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung - der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolat und Benutzungszwang öffentlichen der Wasserversorgungsanlage nicht entgegensteht. Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Gesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (absolute Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eigenversorgungsanlagen werden durch Landeshauptstadt Potsdam vor Inbetriebnahme abgenommen.
- (5) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlage genutzt wurde, so ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, Außerbetriebsetzung der bisherigen Anlagen durchzuführen und die Trinkwasserversorgung hat nur noch über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Die Trennung von der bisherigen Anlage ist der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich in Form einer Bescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes anzuzeigen.
- (6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene private Hausinstallationsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten.
- (2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Beschränkung des Benutzungszwanges

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Gesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Gesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.
- (2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten.
- (2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Beschränkung des Benutzungszwanges

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Gesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Gesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.
- (2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, seweit der gemeinsame Grundstücksanschluss zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam grundbuchlich abgesichert ist. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Der Grundstücksanschluss wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, soweit diese für die ordnungsgemäße Versorgung des Grundstücksnotwendig sind. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks mit Trinkwasser erforderlich ist.
- (3) Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen. Er hat die auf seinem Grundstück befindlichen Absperrvorrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- (5) Über die technische Ausführung des Grundstücksanschlusses entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam. Die technischen

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss ist ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Er wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Dimensionierung und die Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung das Grundstück anzuschließen ist.
- (3) Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- (5) Befindet sich das zu versorgende Grundstück nicht unmittelbar an einer Versorgungsleitung (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und kann die Versorgung daher nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks den Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) beizubringen.
- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Absatz 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von

Anschlussbedingungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

- (6) Der Grundstücksanschluss darf weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Eigentümers fachgerecht entfernt werden. Herstellung Bei der eines erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches sind gemäß DIN VDE 0100-VDE 0100-540 zur 410 und DIN Vermeidung gefahrbringender Potentialunterschiede elektrisch leitfähige Rohrleitungen des Trinkwasserhausanschlusses der und Wasserzähleranlage mittels Potentialausgleichsleiter untereinander und dem Schutzleiter zu verbinden. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
- Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nicht untereinander verbunden werden.

§ 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/ Wasserzählerschacht

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass | (1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass Unterbringung des Wasserzählers an

- Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks mit Trinkwasser erforderlich ist.
- (8) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen. Er hat die seinem Grundstück befindlichen Absperrvorrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- (9) Der Grundstücksanschluss darf weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Eigentümers fachgerecht entfernt werden. Herstellung Bei der eines erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches sind gemäß DIN VDE 0100-VDE 0100-540 zur 410 und DIN Vermeidung gefahrbringender Potentialunterschiede elektrisch leitfähige Rohrleitungen des Trinkwasserhausanschlusses der und Potentialausgleichsleiter Wasserzähleranlage mittels untereinander und dem Schutzleiter zu verbinden. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
- (10) Die Landeshauptstadt Potsdam kann im Einzelfall auf Antrag der Eigentümer gestatten, dass mehrere Grundstücke durch gemeinsamen einen über öffentliche Grundstücksanschluss die Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte der jeweiligen Eigentümer sind privatrechtlich durch Gewährung von Dienstbarkeiten abzusichern. Vorbehaltlich Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass ein Grundstück mit mehreren Gebäuden durch mehrere Grundstücksanschlüsse über die öffentliche Wasserversorgungsanlage versorgt wird.
- Vorhandensein (12)Beim mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nicht untereinander verbunden werden.

Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/ Wasserzählerschacht

Unterbringung des Wasserzählers der zur

Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks ein geeigneter Wasserzählerschacht errichtet wird. Der Wasserzählerschacht soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden. Der Wasserzählerschacht wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.

- (2) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist zwingend erforderlich, wenn
 - die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück länger als 30 m ist,
 - auf dem Grundstück besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Verlegung der Anschlussleitung erschweren,
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
 - 4. das Grundstück unbebaut ist.
- (3) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist ebenfalls zwingend erforderlich, wenn ein Grundstück versorgt werden soll, welches nicht direkt an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegt (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter führt.
- (4) In Fällen des Absatzes 3 ist der Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) durch den Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks (Hinterlieger) beizubringen.
- (5) Der Wasserzählerschacht, der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde, muss den technischen Anschlussbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik, den übrigen Unfallverhütungsvorschriften und den Normvorschriften entsprechen. Entspricht der Wasserzählerschacht nicht den vorgenannten Bedingungen, so kann der Wasserzählerschacht durch die Landeshauptstadt Potsdam neu errichtet werden. Einwirkungen auf den Wasserzählerschacht sind nicht zulässig. Er ist jederzeit zugänglich zu halten und darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.
- (6) Der Eigentümer kann die Umverlegung des Wasserzählerschachtes auf eigene Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Private Hausinstallationsanlage

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der privaten Hausinstallationsanlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der

Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks ein geeigneter Wasserzählerschacht errichtet wird. Der Wasserzählerschacht soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden. Der Wasserzählerschacht wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.

- (2) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist erforderlich, wenn
 - die Länge der Anschlussleitung auf dem zu versorgenden Grundstück länger als 30 m ist,
 - auf dem Grundstück besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Verlegung der Anschlussleitung erschweren,
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
 - 4. das Grundstück unbebaut ist.
- (3) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist ebenfalls erforderlich, wenn nach § 8 Absatz 5 ein Grundstück versorgt werden soll, welches nicht direkt an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegt (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter führt.
- (4) In Fällen des § 8 Absatz 5 (Hinterlieger) soll sich der Wasserzählerschacht 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem unmittelbar an der Versorgungsleitung liegenden dienenden Grundstück (Vorderlieger) befinden.
- (5) Der Wasserzählerschacht, der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde, muss den technischen Anschlussbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik, den übrigen Unfallverhütungsvorschriften und den Normvorschriften entsprechen. Entspricht der Wasserzählerschacht nicht den vorgenannten Bedingungen, so kann der Wasserzählerschacht durch die Landeshauptstadt Potsdam neu errichtet werden. Einwirkungen auf den Wasserzählerschacht sind nicht zulässig. Er ist jederzeit zugänglich zu halten und darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.
- (6) Der Eigentümer kann die Umverlegung des Wasserzählerschachtes auf eigene Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Private Hausinstallationsanlage

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der privaten Hausinstallationsanlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der

Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so verbleibt die Verantwortlichkeit einzig beim Eigentümer.

- (2) Die private Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der Versorgungseinrichtungen öffentlichen Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung und der Anschluss der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur in ein Installateurverzeichnis Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Eigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
- (4) Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage des Eigentümers gehören, sind unter Plombenverschluss zu nehmen, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung dieser Anlagenteile ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen. Zu den vorgenannten Anlagenteilen gehört auch der Gartenwasserzähler.
- (5) Der Eigentümer hat jede Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlage durch ein Installationsunternehmen, gemäß Absatz 2, bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

§ 10 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren

- Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so verbleibt die Verantwortlichkeit einzig beim Eigentümer.
- (2) Die private Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen Güte des Rückwirkungen auf die Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung und der Anschluss der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur Installateurverzeichnis in ein Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Eigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
- (4) Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage des Eigentümers gehören, sind unter Plombenverschluss zu nehmen, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung dieser Anlagenteile ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen. Zu den vorgenannten Anlagenteilen gehört auch der Gartenwasserzähler.
- (5) Der Eigentümer hat jede Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlage durch ein Installationsunternehmen, gemäß Absatz 2, bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

§ 11 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren

Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11 Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten

- (1) Die private Hausinstallationsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam oder auf Dritte sowie Rückwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Änderungen an der privaten Hausinstallationsanlage sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern könnten.

§ 13 Pflichten des Eigentümers, Haftung

(1) Der Eigentümer hat Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich

Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 12 Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 13 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten

- (1) Die private Hausinstallationsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam oder auf Dritte sowie Rückwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Änderungen an der privaten Hausinstallationsanlage sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern könnten.

§ 14 Pflichten des Eigentümers, Haftung

(1) Der Eigentümer hat Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich

- ist. Der Eigentümer wird davon vorher verständigt.
- (2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Eigentümer haftet der Landeshauptstadt Potsdam für von ihm oder Dritten verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Eigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer wirtschaftlichem Zusammenhang Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Eigentümer kann die Umverlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die damit einhergehenden Kosten hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen. Dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

- ist. Der Eigentümer wird davon vorher verständigt.
- (2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Eigentümer haftet der Landeshauptstadt Potsdam für von ihm oder Dritten verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 15 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Eigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer wirtschaftlichem Zusammenhang Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Eigentümer kann die Umverlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die damit einhergehenden Kosten hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen. Dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Eigentümer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Eigentümern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben.
- (4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an einer privaten Hausinstallationsanlage hat der Eigentümer des betroffenen Grundstücks in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (5) Stellt der Eigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht
 - soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,
 - soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.

§ 16 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Eigentümer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Eigentümern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben.
- (4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an einer privaten Hausinstallationsanlage hat der Eigentümer des betroffenen Grundstücks in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (5) Stellt der Eigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht
 - soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,
 - soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.

- (8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Eigentümer und betroffene Dritte ortsüblich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer Unterbrechung. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat (z. B. Havarien) oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 16

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der von der Landeshauptstadt Potsdam nach § 1 Absatz 2 beauftragte Dritte auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

- (8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- Die Landeshauptstadt Potsdam eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Eigentümer und betroffene Dritte ortsüblich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat (z. B. Havarien) oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der von der Landeshauptstadt Potsdam nach § 1 Absatz 2 beauftragte Dritte auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

Sollen auf einem Grundstück besondere (3) Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Eigentümer oder berechtigter Benutzer durch Unterbrechung Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn. dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungsoder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs-Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe vertretungsberechtigten Fahrlässigkeit eines Landeshauptstadt Potsdam Organs der verursacht worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (3) Ist der Eigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem Umfang wie dem Eigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Eigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Eigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.
- (5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis (6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Eigentümer oder berechtigter Benutzer durch Unterbrechung Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungsoder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungsoder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs Landeshauptstadt Potsdam der verursacht worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (3) Ist der Eigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem Umfang wie dem Eigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Eigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Eigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.
- (5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

- 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 18 Wasserzähler

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch einen Wasserzähler festgestellt, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Eigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.
- (3) Auf Verlangen des Eigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler umzuverlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Wasserzähler wird von der Landeshauptstadt Potsdam möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Solange die Landeshauptstadt Potsdam zum Zwecke der Ablesung Räume nicht betreten kann, in denen sich der Wasserzähler befindet, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen dieser Satzung schätzen.

- 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch einen Wasserzähler festgestellt, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Eigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.
- (3) Auf Verlangen des Eigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler umzuverlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Wasserzähler wird von der Landeshauptstadt Potsdam möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Solange die Landeshauptstadt Potsdam zum Zwecke der Ablesung Räume nicht betreten kann, in denen sich der Wasserzähler befindet, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen dieser Satzung schätzen.

§ 20 Nachprüfung des Wasserzählers

- (1) Der Eigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Mess- und Eichverordnung (MessEV) verlangen.
- (2) Den Aufwand der mit der Prüfung einhergeht, trägt der Eigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- (3) Der vom Eigentümer zu tragende Aufwand der Nachprüfung von Wasserzählern umfasst auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers. Der Aufwand wird mittels Bescheid festgesetzt. Die Regelungen der §§ 34 und 35 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer

- (1) Der Wechsel des Eigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.
- (2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein Eigentümer, der zum Anschluss verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 und 3 eingestellt, so haftet der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen

§ 20 Nachprüfung des Wasserzählers

- (1) Der Eigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Mess- und Eichverordnung (MessEV) verlangen.
- (2) Den Aufwand der mit der Prüfung einhergeht, trägt der Eigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- (3) Der vom Eigentümer zu tragende Aufwand der Nachprüfung von Wasserzählern umfasst auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers.

§ 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer

- (1) Der Wechsel des Eigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.
- (2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein Eigentümer, der zum Anschluss verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 und 3 eingestellt, so haftet der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen

Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.

(7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen. wenn die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung Wasserzählers zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer bzw. Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, Versorgung zwei Wochen nach einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis Schwere der Zuwiderhandlung stehen hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer Verpflichtungen nachkommt. Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Grundstücksanschluss oder Teile desselben nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung einzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.
- unverzüglich wieder Die Versorgung ist aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Verteilungsanlagen zu trennen und zu beseitigen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.

(7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung Wasserzählers zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer Benutzer, bzw. störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, Versorgung zwei Wochen nach einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis Schwere der Zuwiderhandlung stehen hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer Verpflichtungen seinen nachkommt. Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Grundstücksanschluss oder Teile desselben nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung einzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.
- (4) Die Versorgung ist unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der (5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der

Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand ist durch den Eigentümer zu tragen.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 23 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach 6 KAG, Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 10 KAG sowie Aufwandsersatz für Leistungen nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 6 und § 22 Absätze 3 und 5.

§ 24 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers erhoben.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO unberührt.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand ist durch den Eigentümer zu tragen.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 23 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 6 KAG, Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 10 KAG.

§ 24 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers erhoben.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO unberührt.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

§ 25 Gebührensätze, Aufwandsersatz

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Erhebungszeitraum 2,25 €.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Qn) bzw. des Dauerdurchflusses (Q3) des Wasserzählers

≥ Qn 2,5 / Q ₃ 4	33,72€
≥ Qn 6 / Q ₃ 10	114,60 €
≥ Qn 10 / Q ₃ 16	225,96 €
≥ Qn 15 / Q ₃ 25	900,36 €
≥ Qn 40 / Q ₃ 63	2.249,16 €

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(3) Der nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 6 und 7 und § 22 vom Eigentümer zu tragende Aufwandsersatz ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

§ 26 Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige

- (1) Gebühren—und aufwandsersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebühren—und aufwandspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes 21.09.1994 vom (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die und - Aufwandsersatzpflicht Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebühren-und Aufwandspflicht des Eigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Erhebungszeitraum 2,25 €.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler nach § 19 dieser Satzung und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Qn) bzw. des Dauerdurchflusses (Q3) des Wasserzählers

≥ Qn 2,5 / Q ₃ 4	33,72 €
≥ Qn 6 / Q ₃ 10	114,60 €
≥ Qn 10 / Q ₃ 16	225,96 €
≥ Qn 15 / Q ₃ 25	900,36 €
≥ Qn 40 / Q ₃ 63	2.249,16€

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 26 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in des 21.09.1994 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

- (4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebühren- und Aufwandspflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer Wechsel über. Jeder der Rechtsund Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf Gebühren-und -Aufwandspflicht der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.
- (5) Gebührenpflichtig für die Entnahme nach § 46 Absatz 2 ist der Benutzer des Standrohres.
- (6) In Fällen des § 49 Absatz 3 ist der Eigentümer des tatsächlich zu versorgenden Grundstücks (Hinterlieger) der Gebühren- und Aufwandspflichtige.

§ 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Entstehung der Aufwandsersatzpflicht

- (1) Die Gebühren- und Aufwandspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.
- (2) Die Gebühren- und Aufwandspflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft durch Zählerausbau endet.
- (3) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.
- (4) Der Aufwandsersatz nach § 23 und § 25 Absatz 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 28 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

§ 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

- (4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.
- (5) Gebührenpflichtig für die Entnahme nach § 17 Absatz 2 ist der Benutzer des Standrohres.
- (6) In Fällen des § 9 Absatz 3 ist der Eigentümer des tatsächlich zu versorgenden Grundstücks (Hinterlieger) der Gebührenpflichtige.

§ 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft durch Zählerausbau endet.
- (3) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

§ 28 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

§ 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld oder die Gebührenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07, 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu Vorauszahlungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großverbraucher gelten dieieniaen Eigentümer, die mindestens Jahresmenge von 5.000 m³ beziehen. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Veranlagung zum Aufwandsersatz nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 1 und 6, § 22 Absätze 3 und 5 und § 25 Absatz 3 erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Aufwandsersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird den Gebühren--Aufwands-und Kostenersatzpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren und Aufwendungen dieser Satzung enthalten.

§ 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

(1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält. Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach Benutzung bestimmungsgemäßer abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhaftigkeit, dem Alter oder der Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in

- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekanntgemacht. Die Gebührenschuld oder die Gebührenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07, 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu Vorauszahlungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großverbraucher gelten dieieniaen Eigentümer, mindestens die Jahresmenge von 5.000 m³ beziehen. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 30 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird den Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren und dem Kostenersatz dieser Satzung enthalten.

§ 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

- (1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.
- Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten

Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.

- (2) Beseitigung sind Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.
- (3) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 32 Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung nur von Teilen eines Grundstücksanschlusses nach § 31 Absatz 1 bis einschließlich einer Wasserzählergröße von Qn 6 bzw. eines Dauerdurchflusses des Wasserzählers von Q3 10 ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung eines gesamten Grundstücksanschlusses nach § 31 Absatz 1 bis einschließlich einer Wasserzählergröße von Qn 6 bzw. eines Dauerdurchflusses des Wasserzählers von Q₃ 10 an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (3) Die Einheitssätze nach Absatz 2 betragen
 - Anschluss an die Versorgungsleitung Verbindung mit Herstellung/Erneuerung/ Veränderung der Versorgungsleitung (Investitionsmaßnahmen) 1.858,00 € 2. Meterpreis je laufenden Meter Anschlusslänge 2.1. bei unbefestigter Oberfläche (§ 2 Absatz 1 57.00 € je m Nr.12) bei befestigter Oberfläche (§ 2 Absatz 1 Nr.11) 127,00 € je m ohne Oberfläche und Tiefbau (nur auf dem Grundstück) 24.00 € ie m 3. Errichtung eines Wasserzählerschachtes 3.1. Kompakt, Abdeckung A 15 1.300.00 €

gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhaftigkeit, dem Alter oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

- (3) Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.
- (4) Beseitigung sind Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.
- (5) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 32 Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses gemäß § 31 Absatz 1-5 ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- (2) entfällt

(3) entfällt

- 3.2. Kompakt, Abdeckung B 1.443,00 € 4. Zulagen: 4.1. Anschluss an die Versorgungsleitung nicht in Verbindung mit Herstellung/Erneuerung/ - Versorgungsleitung Veränderung der (Investitionsmaßnahmen) 530.00 € Verkehrssicherungsmaßnahmen-Lichtsignalanlage ___ 1.123.00 € geschlossene Grundwasserhaltung 1.840.00 € kampfmitteltechnische Begleitung 612.00 €
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen größer Qn 6 bzw. Q₃ 10 wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (5) Der Aufwand für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- (6) Die Kosten, die für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses einhergehen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (7) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen in der Regel für jeden Grundstücksanschluss gesondert berechnet. Auf Antrag des Eigentümers kann hiervon abgewichen werden.
- (8) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu vertreten ist.

§ 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung bzw. -zahlung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

- (4) entfällt
- (5) entfällt
- (6) entfällt
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen für jeden Grundstücksanschluss oder Teilanlagen eines solchen gesondert berechnet.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu vertreten ist.

§ 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung bzw. -zahlung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 34 Kostenersatzpflichtiger

Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 26 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung bzw. - zahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs-, des Vorausleistungs- bzw. Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 34 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenersatzanspruches nach § 33 Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes 21.09.1994 vom (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Eigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so haften die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) jener Grundstücke als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 33 noch nicht grundbuchlich vollzogen ist, kann der Erwerber ab dem Tage des Nutzen- Lasten-Überganges entsprechend des Grundstückskaufvertrages die Kostenübernahme gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erklären.

§ 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung bzw. - zahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs-, des Vorausleistungs- bzw. Vorauszahlungsbescheides fällig.

Teil III - Schlussvorschriften

§ 36 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 37 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Der Eigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Absatz 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Eigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

Teil III - Schlussvorschriften

§ 36 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 37 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Der Eigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Absatz 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Eigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Absatz 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
- b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht das gesamte Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, obwohl ihm keine (Teil-)Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,
- c) entgegen § 6 Absatz 2 eine Eigenwasseranlage betreibt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam angezeigt zu haben,
- d) entgegen § 8 Absatz 2 die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und Sonderbauwerken nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
- e) entgegen § 9 Absatz 5 seine private Hausinstallationsanlage in Betrieb nimmt, ohne dies bei der Landeshauptstadt Potsdam beantragt zu haben,
- f) entgegen § 42 Absatz 2 Änderungen an seiner privaten Hausinstallationsanlage Verbrauchseinrichtungen vornimmt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen,
- g) entgegen § 43 Absatz 1 den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen auf seinem Grundstück verwehrt,
- h) entgegen § 13 Absatz 3 der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Auskünfte über die auf seinem Grundstück befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht erteilt.
- i) entgegen § 18 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 24 Absatz 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt, die die Bemessung der Gebühren beeinflussen,
- b) entgegen § 26 Absatz 4 den Wechsel des Eigentums am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Absatz 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
- b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht das gesamte Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, obwohl ihm keine (Teil-)Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,
- c) entgegen § 6 Absatz 2 eine Eigenwasseranlage betreibt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam angezeigt zu haben.
- d) entgegen § 8 Absatz 7 die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und Sonderbauwerken nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
- e) entgegen § 10 Absatz 5 seine private Hausinstallationsanlage in Betrieb nimmt, ohne dies bei der Landeshauptstadt Potsdam beantragt zu haben,
- f) entgegen § 13 Absatz 2 Änderungen an seiner privaten Hausinstallationsanlage vornimmt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen,
- g) entgegen § 14 Absatz 1 den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen auf seinem Grundstück verwehrt,
- h) entgegen § 14 Absatz 3 der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Auskünfte über die auf seinem Grundstück befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht erteilt.
- i) entgegen § 19 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 24 Absatz 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt, die die Bemessung der Gebühren beeinflussen,
- b) entgegen § 26 Absatz 4 den Wechsel des Eigentums am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

- c) entgegen § 37 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- d) entgegen § 37 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig i. S. v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf der Kommunalverfassung und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 37 Absatz 4 die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 37 Absatz 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Potsdam, den 14. März 2017

Jann Jakobs Oberbürgermeister

- c) entgegen § 37 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- d) entgegen § 37 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig i. S. v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf der Kommunalverfassung und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 37 Absatz 4 die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 37 Absatz 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

	Diese Satzung	tritt am	01.	Januar	2023	in l	Kraft
--	---------------	----------	-----	--------	------	------	-------

Potsdam, den

Mike Schubert Oberbürgermeister

Gebührenkalkulation

Trinkwasserversorgung

für die Kalkulationsperiode 2023 und 2024

für die

Landeshauptstadt Potsdam

Inhaltsverzeichnis

	# # # # # # # # # # # # # # # # # # #	Blatt Nr.
1.	Rechtliche Grundlagen	3
II.	Erläuterung der Kosten- und Mengenansätze	5
		**
III.	Gebühren Trinkwasserversorgung	5
		Anlagen Nr.
Geb	ührenkalkulation Trinkwasser 2023/2024	1
Pers	sonal- Verwaltungs- und Beratungskosten	2

I. Rechtliche Grundlagen

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) betreibt die Wasserversorgung gemäß § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) als pflichtige öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Versorgungsgebietes mit Trinkwasser.

Der Landeshauptstadt Potsdam obliegt es, im Gebiet der LHP die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen (§ 59 BbgWG) und die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

Ziel der Kalkulation ist die Ermittlung der zu erhebenden kostendeckenden Benutzungsgebühren für die Trinkwasserversorgung auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04 [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 36]).

Die LHP bedient sich zur Erfüllung der von ihr von Gesetzeswegen obliegenden Aufgaben seit dem 1. Januar 2002 der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP), vormals Wasserbetrieb Potsdam GmbH, die mit Datum vom 1. Januar 2002 mit der Energie Potsdam GmbH zur EWP fusionierte.

Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben ist seit dem 1. Januar 1998 der unverändert geltende Wasserver- und Abwasserentsorgungsvertrag vom 20. Februar 1998, nachfolgend V+E-Vertrag genannt. Dieser wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 1997 nach einer europaweiten Ausschreibung zwischen der LHP und der Wasserbetrieb Potsdam GmbH am 20. Februar 1998 abgeschlossen und gilt seitdem unverändert fort. Das gesamte Vertragswerk wurde mit Bescheiden vom 10. Juli 1998 und 15. Juli 1998 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt.

Die LHP bleibt im Rahmen der ihr nach § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) obliegenden Pflicht zur Wasserversorgung als Selbstverwaltungsaufgabe verantwortlich.

Im V+E-Vertrag sind im § 17 die Entgelte vereinbart. Die Entgelte beziehen sich getrennt auf die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, letztere einschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung. § 18 des V+E-Vertrages regelt die Fortschreibung von Entgeltbestandteilen bis zum Jahr 2017. Diese Entgelte

können auf der Grundlage des § 18 V+E-Vertrages über den 31.12.2017 fortgeschrieben werden. Die EWP hat die Entgeltbestandteile der Anlage 10 zum V+E-Vertrag ab dem Jahr 2018 entsprechend der im V+E-Vertrag festgelegten fortgeführt. Die weiterbestehende Marktgerechtigkeit Entgeltsystematik Gutachten fortgeschriebenen Entgelte wurde durch das der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG vom 04.06.2015, nach Auftragserteilung der Prüfung dieser Fortschreibung durch die LHP, bestätigt.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot) und in der Regel decken (Kostendeckungsgebot).

Aufwendungen sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Fremdleistungen sind hier auch die Leistungen der EWP, deren Grundlage der V+E Vertrag vom 20. Februar 1998 ist.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Gegebenenfalls kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der das Verhältnis der Inanspruchnahme widerspiegelt.

Die Erhebung von angemessenen Grundgebühren zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) ist nach § 6 Abs. 4 Satz 3 KAG unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zulässig. Dabei gelten die Vorhaltekosten des beauftragten Betreibers nach ständiger Rechtsprechung als die des Versorgungspflichtigen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation 2023 und 2024 basiert auf

- dem Entgeltbegehren der EWP für 2023 und der Indikation für 2024 vom 07.10.2022,
- der Ermittlung der voraussichtlichen Verwaltungsaufwendungen der LHP und
- der IST-Abrechnungen bis einschließlich 2020,

II. Erläuterung der Kosten- und Mengenansätze

Die durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen setzen sich bei der LHP im Wesentlichen aus zwei Blöcken zusammen. Dabei handelt es sich primär um die durch die Aufgabenerfüllung der EWP bei der Wasserversorgung entstehenden Entgelte, die für die Landeshauptstadt Potsdam Entgelte für Fremdleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG darstellen. Zweitens entstehen bei der Landeshauptstadt Personal- und sonstige Verwaltungskosten.

Grundlage zur Ermittlung der ansatzfähigen Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG bilden die Entgelte der EWP, aus dem sich die Entgelte pro m³ und ein Grundentgelt für Trinkwasser ermitteln lassen.

Die Personal- und sonstigen Verwaltungskosten der Landeshauptstadt wurden von der LHP geplant. Die Personalkosten orientieren sich an den nachweisbaren Aufwendungen der Vorjahre, des aktuellen Personalbestands sowie der tarifrechtlichen Entwicklung und Einstufung. Voraussichtliche Kosten für externe Rechts- und Wirtschaftsberatung (Satzung, Steuern, Gebührenkalkulation, Prüfung Entgeltanpassungsbegehren EWP, Plausibilitätsprüfung der Jahresabschlüsse) und sonstige Verwaltungskosten wurden in angemessener Höhe berücksichtigt.

III. Gebühren Trinkwasserversorgung

1. Fremdleistungen

Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung ist der V+E-Vertrag als Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung. Die für die Aufgabenerfüllung durch die EWP entstehenden Entgelte stellen für die Landeshauptstadt Potsdam Entgelte für Fremdleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG dar und setzen sich aus

Kapitalkosten für Abschreibungen und Verzinsung des Anlagevermögens und den

Betriebskosten zusammen.

a) Kapitalkosten

Die Kapitalkosten des Anlagevermögens setzen sich nach § 17 V+E-Vertrag aus den

vereinbarten Entgelten für das 1998 bei der WBP vorhandene Anlagevermögen

(Altvermögen) und den Neuinvestitionen von 1999 bis 2023 sowie 2024 den

zusammen.

Die Kapitalkosten für das Altvermögen für die Vertragsjahre 2023 sowie 2024

entwickeln sich rückläufig.

2023: 678.246 EURO

2024: 430.175 EURO

Zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der EWP werden die Neuinvestitionen

für die Maßnahmen der Trinkwasserversorgung jährlich vereinbart und durch den

Aufsichtsrat der EWP bestätigt.

Für den Zeitraum 1999 bis 2021 entsprechen die zugrunde gelegten Investitionen den

tatsächlichen fremdfinanzierten Investitionen im Trinkwasserbereich. Für die

Investitionen der Jahre 2022 bis 2024 werden die durch die Landeshauptstadt ge-

prüften Investitionspläne der EWP für das Investitionsbudget herangezogen. Abgesetzt

wurden Zuschüsse von Dritten und Fördermittel.

Als Nutzungsdauer wurde für Investitionen die tatsächliche Nutzungsdauer

(Abschreibungen) je Wirtschaftsgut, die aus der Anlagenbuchhaltung der EWP

entnommen wurde, in Ansatz gebracht. Die ermittelten durchschnittlichen

Nutzungsdauern p. a. liegen zwischen 18 und 46 Jahren, je nachdem, wo der

Investitionsschwerpunkt im Geschäftsjahr gesetzt wurde. Dabei wurde für

Wasserwerke eine Nutzungsdauer von 20 bis 25 Jahren, für Trinkwasserleitungen von

50 Jahren, für Brunnen von 12 Jahren, für Wasserzähler von 15 Jahren sowie für

Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige Anlagen von ein bis 15 Jahren

angesetzt.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals ist ein angemessender

Zinssatz anzusetzen.

6

Für die Gebührenkalulation wird für 2024 ein Zuwachs an Kapitalkosten von 95.065

Euro prognostiziert.

Es ergeben sich für die Kapitalkposten 1999 bis 2023 bzw. 2024 folgende Ansätze:

2023: 5.825.752 EURO

2024: 5.672.746 EURO

b) Betriebskosten

Für 2023 sowie 2024 berechnen sich die Betriebskosten aus der Basis der

Betriebsführungskosten zum 31.12.2013 (Ist-Werte) aus dem Prüfbericht der KPMG

sowie deren Preisindizierung. Das Grundentgelt beträgt 2013 702.004 EURO und das

Mengenentgelt 11.284.044 EURO.

Diese Entgeltbestandteile (Mengen- und Grundentgelt) sind nach § 18 V+E-Vertrag

jedes Jahr fortzuschreiben. Dabei sind die allgemeinen Preissteigerungen gewichtet

nach den Kosten für Personal, Investitionsgüter, Elektrizität, Fremdwasserbezug und

Grundstoffe gemäß Tarifvertrag und Preisreihen des statistischen Bundesamtes

anzusetzen. Dabei erfolgt die Preisanpassung durch Multiplikation des Entgeltes 2013

durch eine Anpassungsformel mit den Gewichtungen der Betriebskosten nach § 18

V+E-Vertrag. Die inflationsbedingte Anpassung der Betriebskosten – basierend auf

Index für Vergütung, TVöD-VKA, Tarifgruppe E 6, Stufe

Erzeugerpreisindizes (Sondervertragskunden Elektrizität, Investitionsgüterindizes

gewerbliche Erzeugnisse und Großhandelsindex Grundstoffe & Chemikalien) beträgt

für das Vertragsjahr 2023 31,47 % und die Prognose für das Vertragsjahr 2024 23,5%.

Daraus ergibt sich folgende Preisanpassung:

2023: Mengenentgelt: 11.284.044 EURO x 0,3147 = 3.550.637 EURO

Grundentgelt:

702.004 EURO x 0,3147 = **220.893 EURO**

2024: Mengenentgelt: 11.284.044 EURO x 0,2350 = **2.651.750 EURO**

Grundentgelt:

702.004 EURO x 0,2350 = **164.971 EURO**

2. Personal- und sonstige Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Potsdam/Überdeckung aus Vorperiode

Personal- und sonstige Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Potsdam fallen in Auswertung der nachgewiesenen Kosten der Vorjahre unter Berücksichtigung von Änderungen im Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes entsprechend Anlage 2 für die Trinkwasserversorgung in 2023 in Höhe von **210.000 Euro** und 2024 in Höhe von **213.600 Euro** an.

In der Kalulationsperiode 2019/2020 kam es zu einer Kostenüberdeckung. Das Gebührenaufkommen in 2019 war um einen Betrag von **25.152 Euro**, in 2020 um einen Betrag von **100.851 Euro** höher als die durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen. Der Überdeckungsbetrag in Höhe von gesamt **126.003 Euro** ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen und gebührenmindernd zu berücksichtigen und entlastet somit den Gebührenzahler.

3. Gesamtaufwendungen

Für die Trinkwasserversorgung ergeben sich im Kalkulationszeitraum 2023/24 über Gebühren zu deckende Gesamtaufwendungen über insgesamt **T€ 45.707**.

Diese setzen sich zusammen (Angaben in T€):

	 (4)	2023	2024	2023/24
Entgelte EWP		21.759	20.670	42.429
Aufwendungen der LHP		210	214	424
auszugleichende Überdeckung				-126
Umsatzsteuer 7%		1.533	1.447	2.980
zu deckende Aufwendungen		*		45.707

4. Mengen

Die erlöswirksamen Mengen haben sich wie folgt entwickelt:

2007	7.0	7.683.696 m ³
2008		7.745.964 m ³
2009		7.759.809 m ³
2010		7.959.529 m ³
2011		7.864.687 m ³
2012		8.109.544 m³
2013		8.103.053 m ³
2014		8.210.618 m ³

2015		8.513.717 m ³
2016		8.886.028 m³
2017		8.715.380 m ³
2018		9.747.176 m ³
2019		9.605.909 m³
2020		9.831.369 m³
2021		9.477.734 m ³

Die Prognosewerte für 2023 und 2024 betragen:

2023	9.530.000 m ³
2024	9.625.300 m ³

6. Grundgebühr

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr in gleicher Höhe wie in der vorherigen Kalkulationsperiode.

Größe	Grundgebühr p.a. netto €
Qn 2,5	33,72
Qn 6	114,60
Qn 10	225,96
Qn 15	900,36
≥Qn 30	2.249,16

Die Grundgebühren beinhalten die zurzeit geltende Umsatzsteuer von 7%. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zählergröße. Die Wahl der Zählergröße erfolgt entsprechend dem Spitzenbedarf nach der DVGW-Richtlinie W 410. Die Staffelung der Grundgebühren erfolgt nach den Wohneinheiten, die über die jeweilige Zählergröße versorgt werden können. Die Erträge aus Grundgebühren für die Jahre 2023 und 2024 werden auf Basis 2020 mit **T€ 1.300** in der Kalkulation angesetzt.

7. Mengengebühr

Nach Abzug der Grundgebühren (T€ 2.600) sind über die **Mengengebühren** 2023/24 insgesamt **T€ 43.107** zu decken.

Bei einer zu erwartenden Trinkwasserabgabe von 19.155.300 m³ (9.530.000 m³ für das Jahr 2023 und von 9.625.300 m³ für das Jahr 2024) ergibt sich im Zweijahreszeitraum 2023 – 2024 eine **Mengengebühr** in Höhe von

2,25 € pro m³

Die Mengengebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 %.

Potsdam, den 10.10.2022

					2023	2024
nto	gelte für die Trinkwasserversorgung (Fremdleis	tungen	nach 6 Abs. 2 S	Satz 2 KAG)		
a)	Kapitalkosten	820			678.246	430.175
	Kapitalkosten Altvermögen einschließlich 1998	€	*	-	0.0.2.10	
	Neuinvestitionen 1999-2023 Neuinvestitionen 1999-2024	€	1		5.147.506	5.242.571
100				Summe a)	5.825.752	5.672.746
0)	Betriebskosten					
				_		and manuscree
	Date in 6th annual and a control	-	44 004 044		11.284.044	11.284.044
	Betriebsführungskosten 2013	€	11.284.044		P. C.	7000 FOX #250-040000-04000
	Preisindizierung 2023, Basisjahr 2013		31,47%	-	2 550 627	2 654 756
	Preisindizierung 2024, Basisjahr 2013		23,50%	IA	3.550.637	2.651.750
	Grundentgelt	€	702.004		702.004	702.004
	Drainindiniarung	€	W.		220.893	164.97
1	Preisindizierung	E		-	220.093	104.97
c)	Kosten erhöhte Rohwasserförderung				175.445	195.000
	9		n to the	Summe b)+ c)	15.933.023	14.997.769
	Entgelt	€		Summe	21.758.775	20.670.515
	Mengenentgelt	€/m³			2,19	2,06
	Grundentgelt				922.897	866.975
2.	Aufwand LHP	1,000	- 4		900000000000000000000000000000000000000	-2 m 2 m 2 m 2 m 2 m 2 m 2 m 2 m 2 m 2 m
	Personal- und Verwaltungsaufwand	€			210.000	213.600
3.	Unter-/Überdeckung aus Vorperiode	€		-	63.002	- 63.002
	Zwischensumme (1.+2.+3.)	€			21.905.773	20.821.114
	zzgl. Umsatzsteuer 7%	€			1.533.404	1.457.478
	über Gebühren zu deckende Aufwendungen	€		Summe	23.439.177	22.278.592
4.	Grundgebühren	€	- P	is 18	1.300.000	1.300.000
	angesetzte Menge	m³		iti	9.530.000	9.625.300

Verwaltungskosten 2023/24

	2023		TW	SW	NW
			50%	45%	5%
Personal	360.000		180.000	162.000	18.000
Gutachten, Beratungskosten	175.000		30.000	60.000	85.000
	535.000		210.000	222.000	103.000
W 580 585				*	
	2024		TW	SW	NW
			50%	45%	5%
Personal	367.200		183.600	165.240	18.360
Gutachten, Beratungskosten	180.000	, D	30.000	60.000	90.000
· -	547.200		213.600	225.240	108.360

Betreff: Gebühren 202			•			ussvor	ıage					
Hat die Vorlage	finanzielle <i>A</i>	uswir	rkung	en?			Г	□Nein	ı [⊠ Ja		
2. Handelt es sich			•				Γ	_ ີ⊓Nein		_ ⊠ Ja		
3. Ist die Maßnahm			•		lten?	?		_ ∐ Nein	·	— ⊠ Ja	☐ Tei	lweise
4. Die Maßnahme	bezieht sich	auf d	las Pr	odukt	Nr.	53300	Bez	– zeichnu	ıng: Tı	— rinkwa	 isserverso	rgung.
5. Wirkung auf den	Ergebnisha	ausha	lt:									
Angaben in EUro	_	st- jahr	lfd.	Jahr	Fol	gejahr	Fol	gejahr	Folge	ejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan		0	26.4	20.100	26.	816.500	27	.216.500	27.61	6.500		
Ertrag neu		0	26.4	30.200	26.	821.600	27	.221.600	27.62	21.600		
Aufwand laut Plan		0	26.42	20.100	26.	816.500	27	.216.500	27.61	6.500		
Aufwand neu		0	26.4	30.200	26.	821.600	27	.221.600	27.62	21.600		
Saldo Ergebnishausha laut Plan	ılt	0		0		0		0		0		
Saldo Ergebnishausha neu	ilt	0		0		0		0		0		
Abweichung zum Planansatz		0		0		0		0		0		
6. Wirkung auf den	Bisher bereitge-		Jahr	Folge	ejahr	Folgej	ahr	Folgeja	hr Fo	lgejah	Bis Maßnahme- ende	Gesamt
Investive Einzahlunge											Citac	
laut Plan Investive Einzahlunge neu	n											
Investive Auszahlunge laut Plan	en											
Investive Auszahlunge	en											
Saldo Finanzhaushalt laut Plan												
Saldo Finanzhaushalt												
neu Abweichung												
zum Planansatz												
7. Die Abweichung Bezeichnung	zum Plana gedeck		wird (durch	das	Unterp	orod	ukt Nr.				
8. Die Maßnahme	hat künftig A	Auswi	rkung	en au	f der	n Stelle	enpla	an?	1	⊠ Ne	in 🗌 Ja	
Mit der Maßnahı					ng		-					
von Voll Diese ist bereits	zeiteinheite im Haushal				htigt	?			1	Ne	in 🗌 Ja	
9. Es besteht ein H												

lagon:
lagen: Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen) Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herlei-